

Glosse

Helmut Kramer Wunsch nach der Folter

Den Heidelberger Staatsrechtsprofessor und Rechtsphilosophen Winfried Brugger treibt eine schreckliche Sorge um: die Sorge, unsere allzu liberal gewordene Gesellschaft könne unter den vielfältigen Mitteln der polizeilichen Gefahrenabwehr etwas vergessen haben: das Instrument der Folter. Auf neun eng bedruckten Seiten der Juristenzeitung (Heft 4/2000) sucht der Heidelberger Ordinarius für Staatsrecht und Rechtsphilosophie mit feingestrickter juristischer Konstruktionskunst zu beweisen, daß es in Extremsituationen nicht nur ein Recht der Polizei zur Anwendung der Folter, sondern sogar eine Pflicht dazu gibt. Dies sei von Verfassungs wegen und durch die Menschenrechte geboten.

Was tun Juristen, wenn das gesamte übrige juristische Methodeninstrumentarium versagt, sie aber trotzdem zum gewünschten Ergebnis gelangen wollen? Sie konstruieren einen Extremfall, ein in der Praxis noch nie vorgekommenes Schreckbeispiel. So auch Brugger. Natürlich spielt sein Fall »in der Heimatstadt des Lesers«: Ein erpresserischer Terrorist hat eine Chemiebombe mit Zeitzünder versteckt. Nach der Explosion in fünf Stunden würden alle Einwohner eines qualvollen Todes sterben, »die schlimmste Folter sei dagegen nichts.« Sein Angebot, ihm ein Fluchtflugzeug mit zehn prominenten Bürgern als Geiseln zur Verfügung zu stellen – anschließend würde er das Versteck der Bombe preisgeben –, glaubt die Polizei aus faktischen und rechtlichen Gründen nicht erfüllen zu können. Statt dessen möchte sie aus dem Erpresser das Versteck mittels Folter »herausholen«. Darf sie das? Die Antwort Bruggers ist ein schlichtes »Ja«. Die Begründung, entkleidet man sie des juristischen Filigrans, lautet nicht anders als das Stammtischargument: »Wo kämen wir denn sonst hin!«.

Wer die Errungenschaften jahrhundertelanger mühseliger Aufklärung über Bord wirft, sollte freilich nicht versäumen, die Anleitung dafür mitzuliefern, wie er sich die Folter in »rechtsstaatlich korrekter« Durchführung vorstellt. Brugger spricht verschwommen von der Notwendigkeit, »Kriterien« und »Fallmerkmale« zu entwickeln, benennt die Kriterien aber nicht. Doch kann dem Ordinarius nachgeholfen werden. Für die ordnungsmäßige Exekution der Folter gibt es nämlich ein in seiner rechtlichen Durchnormierung einzigartiges Vorbild. Um Staatsanwälten die einfache Abgrenzung zulässiger von unzulässigen »verschärften Vernehmungen« – so die verschleiernde Geheimsprache – zu ermöglichen, einigten sich nämlich am 4. Juni 1937 ranghohe Vertreter des Reichsjustizministeriums und der Gestapo auf »klare Regeln und Richtlinien«. Danach mußten unmittelbare Staatsinteressen berührt sein. Auch seien nur Stockhiebe und zwar bis zu 25 Stück zulässig. Zusätzliche Kautele: »vom 10. Stockhieb an muß ein Arzt zugegen sein«. Und »Es soll ein Einheitsstock bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten«.

Wäre diese bürokratische Regelung neuzeitlicher Folterpraxis ein akzeptables Angebot für den Heidelberger Ordinarius? Ein Arzt ließe sich wohl finden.

Bei aller Abstrusität seiner Gedankenführung, unter feinsinniger Unterscheidung zwischen straf- und polizeirechtlichen Gesichtspunkten, hat der Heidelberger

Rechtsphilosoph bewiesen: zum einen, daß manche Juristen zu jedem Rechtsbeweis fähig sind; zum anderen, welche kruden Auffassungen in unsere rechtswissenschaftliche Landschaft Eingang finden können, ohne daß Kollegen sich zum Widerspruch aufgerufen fühlen. Was überhaupt hat die Redaktion der sonst angesehenen »Juristenzeitung« dazu gebracht, ihre Spalten für eine Legitimation des Zwangsinstruments zur physischen und psychischen Dekompensation eines Menschen zu öffnen? Wenn die Würde des Menschen durch eine rechtswidrige Abwägungsmechanik zur Disposition gestellt werden kann, scheint auch die Folterpraxis der Gestapo kein Menetekel mehr zu sein. Das Landgericht Hamburg hatte in deutlicher Klarstellung noch in einem Urteil vom 15. 11. 1957 (AZ: 14a Js 1246/56) den Gestapobeamten Josef Baumer wegen Körperverletzung im Amt verurteilt, die er bei Vernehmungen von Widerstandskämpfern begangen hatte.

Claus Kreß/Flavia Lattanzi (eds.)

The Rome Statute and Domestic Legal Orders

After the adoption of the Rome Statute of the International Criminal Court and with the negotiations on the Rules of Procedure and Evidence and on the Elements of Crime drawing to their close the question of national implementing legislation becomes the matter of priority. Due to the complexity and the rather innovative character of the Rome Statute its implementation into the national legal orders poses a serious challenge to legislators.

This volume – edited by the Teramo Research Group, an international association of government officials and academics – deals with what are the two most burning issues for most States: the general strategy of implementation and the analysis of possible constitutional obstacles to ratification. Following an analysis of general character the book contains studies on the situation in Austria, France, Germany, Greece, Italy, Liechtenstein, Portugal, South Africa, Spain, Switzerland and in the States of the South African Development Community. The contributions present the decision-making process at the national level and comment on them with the goal of stimulating the – in most cases still ongoing – debate.

Volume I: General Aspects and Constitutional Issues

2000, XXXII, 251 (28) S., brosch. mit Disk., 49,- DM, 44,- sFr, ISBN 3-7890-6942-6



**NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden**